

Satzung der Gemeinde Olching über die Benutzung des Erholungsgebietes Olchinger See

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) erlässt die Gemeinde Olching folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Olchinger See:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für das von der Gemeinde Olching betreute Erholungsgebiet Olchinger See.

Dieses umfasst die Grundstücke

Flur-Nr. 349/7; 349/18; 352/1 der Gemarkung Geiselbullach; Flur-Nr. 1056/2; 1114/30; 1122; 1122/2; 1122/3; 1122/5; 1122/18; 1123; 1123/1; 1123/2; 1123/3; 1123/5; 1123/10; 1128/4; 1056; 1057; 1090/2 und Teilfläche aus 1115/4 der Gemarkung Olching.

Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (markiertes Gebiet) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Erholungsgelände ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Olching. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

- (1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkenen) ist die Benutzung untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (3) Hinsichtlich des Verhaltens beim öffentlichen Baden gilt die Bayerische Badeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Verhalten im Erholungsgelände

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
 1. Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) und Kraftfahrzeuganhänger außerhalb von Parkplätzen und deren Zufahrtsstraßen zu benutzen, zu schieben oder abzustellen. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Gemeinde oder ihrer Beauftragten, der Wasserwacht, sonstiger Rettungsdienste und Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für Einrichtungen und Geschäfte im Erholungsgelände sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor. Das Radfahren ist gestattet, soweit dies verkehrsrechtlich zugelassen wird;
 2. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 3. die Grünanlagen und die Einrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;

4. andere Besucher durch unnötigen Lärm, insbesondere durch Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu belästigen;
 5. offenes Feuer und Grillgeräte außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu betreiben.
 6. mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
 7. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September ist das Mitbringen von Tieren untersagt. Ausgenommen sind Blindenhunde;
 8. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen;
 9. das Befahren des Sees mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft, insbesondere die Ausübung des Windsurfens während der Badesaison (1. Mai bis 30. September). Ausgenommen sind Fahrzeuge der Wasserwacht sowie das Ruderboot des Eisenbahner-Sportfischereivereins München zur Ausübung des Fischereirechts, soweit die Sicherheit der Badegäste nicht gefährdet wird, als auch kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg;
 10. sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen;
 11. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
 12. Wasservögel aller Art zu füttern;
 13. im Erholungsgebiet zu nächtigen.
 14. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten;
 15. mit Beatmungsgeräten zu tauchen.
- (3) Die Gemeinde Olching kann von den Verboten des Absatzes 2 Nr. 5, 13, 14 und 15 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Erlaubnis ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

Das Erholungsgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

Bei dem Erholungsgebiet handelt es sich um eine freie, naturbelassene Landschaft. Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen der durch die Gemeinde Olching beauftragten Aufsichtspersonen oder der Polizeivollzugsbeamten ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal oder die Polizeivollzugsbeamten können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung oder sonstige Vorschriften, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

- (2) Bei Nichteinhaltung der Pflicht nach Absatz 1 kann die Gemeinde Olching den Zustand nach Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen (Ersatzvornahme); einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 oder die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt,
 2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Polizeivollzugsbeamten nach § 6 nicht Folge leistet.
- (2)
1. Wer entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 außerhalb der Zufahrtsstraßen und Parkplätze unbefugt Kraftfahrzeuge benützt oder sie außerhalb der Zufahrtsstraßen und Parkplätze abstellt, kann gemäß Art. 52 Abs. 4 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes, zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 975), mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden.
 2. Eine Ordnungswidrigkeit in den weiteren Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 und § 6 kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 11.04.2005



Siegfried Waibel
Erster Bürgermeister